



**Einheitsgemeinde
Märstetten
KABELVERTEILNETZ
(K V N)**

R E G L E M E N T

ÜBER DIE

**KABELVERTEILNETZ-
ANLAGE**

FÜR DIE

**EINHEITSGEMEINDE
MÄRSTETTEN**

INHALTSVERZEICHNIS

des Reglementes über die Kabelverteilstanz-Anlage für die Einheitsgemeinde Märstetten

Art.		Seite
1.	Aufgaben	1
2.	Umfang und Ausbau der Anlage	1
3.	Abonnent	1
4.	Rechtsverhältnis	1
5.	Uebernahme privater Anlagen	2
6.	Hausinstallationen	2
7.	Durchleitungsrechte	2
8.	Unterhaltungspflicht	2
9.	Zutrittsrecht	3
10.	Plombierung	3
11.	Baukostenbeitrag und Anschlussbeitrag	3
12.	Benützungsg Gebühr	3-4
13.	Beginn der Verbindlichkeiten	4
14.	Schadenersatzansprüche	4
15.	Einstellung der Signallieferung	4
16.	Inkrafttreten und Schlussbestimmungen	4 - 5

1. AUFGABEN

- 1.1 Die Einheitsgemeinde Märstetten betreibt ein Kabelverteilnetz (KVN) für die Bild-, Ton- und Datenübertragung und versorgt damit das im Netzplan festgelegte Gemeindegebiet.
- 1.2 Das Signal wird ab Ortsgemeinschaftsantennenanlage (OGA) Weinfeldern übernommen.

2. UMFANG UND AUSBAU DER ANLAGE

- 2.1 Die Anlage umfasst alle hierfür nötigen Anlagen, insbesondere das ganze Kabelnetz und die Hauszuleitung bis und mit der Signalübergabestelle beim Eintritt des Kabels in die Liegenschaften oder an das Gebäude bzw. bis und mit letztem Verteilverstärker.

3. ABONNENT

- 3.1 Als Abonnent gilt, wer von der Gemeinde Signale bezieht.
- 3.2 Ein rechtlicher Anspruch auf einen Kabelverteilnetz-Anschluss besteht nur für Abonnenten, die innerhalb des im Netzplan festgelegten Gebietes liegen.

4. RECHTSVERHÄLTNIS

- 4.1 Dieses Reglement, die Gebührenordnung, die Anschluss- und Gebührenverträge sowie die Installationsvorschriften bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Abonnenten.
- 4.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.
- 4.3 Die Gebührenordnung, die Anschluss- und Gebührenverträge sowie die Installationsvorschriften werden vom Gemeinderat erlassen.
- 4.4 Die Gemeinde schliesst mit jedem Gebäudeeigentümer, der einen Anschluss an das Kabelnetz wünscht, einen Anschluss- und Gebührenvertrag ab.

5. ÜBERNAHME PRIVATER ANLAGEN

- 5.1 Wo es im öffentlichen Interesse liegt, kann die Gemeinde privat erstellt Anlagen und Leitungen übernehmen, sofern diese technisch einwandfrei sind und den PTT-Vorschriften entsprechen.
- 5.2 In Gebieten, die durch das Kabelverteilstreckennetz erschlossen sind, ist die Erstellung privater Antennenanlagen und das Aufstellen von Parabol-Spiegeln bewilligungspflichtig (§ 86 Planungs- und Baugesetz).
- 5.3 Der Gemeinderat kann, aus Gründen des Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbildes das Erstellen von neuen privaten Aussenantennenanlagen und Parabol-Spiegeln untersagen.

6. HAUSINSTALLATIONEN

- 6.1 Die Kosten der Verteileranlage innerhalb des Gebäudes ab Signalübergabestelle bzw. ab letztem Verteilverstärker, hat der Hauseigentümer zu tragen.
Diese Installationsarbeiten dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, welche die Radio- und Fernsehinstallations-Konzession der PTT-Betriebe besitzen.
- 6.2 Das Material der internen Verteileranlage hat im passiven und aktiven Bereich den technischen Anforderungen der Hausinstallationsvorschriften zu entsprechen.
- 6.3 Neuinstallationen und Erweiterungen sind, gemäss Hausinstallationsvorschriften, dem Gemeinderat zu melden.

7. DURCHLEITUNGSRECHTE

- 7.1 Die Durchleitungsrechte werden in Dienstbarkeitsverträgen zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde geregelt.
- 7.2 Für die Einräumung des Durchleitungsrechtes wird keine Entschädigung ausgerichtet.

8. UNTERHALTSPFLICHT

- 8.1 Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem Zustand zu halten und für ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagen zu sorgen.

9. ZUTRITTSRECHT

- 9.1 Den Organen der Gemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie bei Störungen der Zutritt zu gewähren.

10. PLOMBIERUNG

- 10.1 Signal-Steckdosen dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde plombiert und entplombiert werden.

11. BAUKOSTENBEITRAG UND ANSCHLUSSBEITRAG

- 11.1 Wird ein Gebiet neu mit dem Kabelverteilstreckennetz (KVN) erschlossen, so werden die gesamten Baukosten (Projektierung, Tiefbau und Technik) in Form eines Baukostenbeitrages (Perimeter) auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke überwälzt.
Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie dem Reglement für Erschliessungsbeiträge und Anschlussstaxen der Einheitsgemeinde Märstetten.
- 11.2 Wird eine Liegenschaft neu an das Kabelverteilstreckennetz (KVN) angeschlossen, hat der Eigentümer für die Bereitstellung und Versorgung mit Signalen einen einmaligen Anschlussbeitrag, fällig bei Signalbereitstellung zu entrichten.
- 11.3 Der Gemeinderat bestimmt die Höhe des Anschlussbeitrages in der Gebührenordnung.
Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe pro Liegenschaft sowie einer Taxe pro Wohneinheit.
- 11.4 Für Liegenschaften, welche mit einem Baukostenbeitrag belastet werden, reduziert sich der Anschlussbeitrag um 50 % der Grundtaxe, sofern der Baukostenbeitrag innert 30 Tagen nach Zustellung der Bauabrechnung bezahlt wird.
- 11.5 Die Kosten für die Grabarbeiten des Hausanschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Hauseigentümers.

12. BENÜTZUNGSGEBÜHR

- 12.1 Der Abonnent hat für die Benützung der Signale eine Benützungsgebühr zu entrichten.

- 12.2 Die Höhe dieser Gebühr wird vom Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgesetzt.
- 12.3 Gebühren Dritter (wie Urheberrechtsgebühren, Pay-TV und dergleichen) werden dem Abonnenten zusätzlich zur Benützungsg Gebühr in Rechnung gestellt.

13. BEGINN DER VERBINDLICHKEITEN

- 13.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Abonnenten und der Gemeinde beginnt mit der Anmeldung oder dem Abschluss des Anschluss- und Gebührenvertrages, in jedem Fall mit dem Bezug von Signalen des Kabelverteilstetzes (KVN).

14. SCHADENERSATZANSPRÜCHE

- 14.1 Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihnen aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung erwachsen.
Vorbehalten bleibt die Haftung nach dem Recht des Bundes und des Kantons.

15. EINSTELLUNG DER SIGNALLIEFERUNG

- 15.1 Die Gemeinde kann, nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung, die Signallieferung einstellen, wenn der Abonnent:
- a) Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
 - b) Rechts- und tarifwidrig Signale bezieht;
 - c) den Organen der Gemeinde den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
 - d) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

16. INKRAFTTRETEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Der Gemeinderat bestimmt, nach Annahme durch die Gemeindeversammlung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

- 16.2 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über die Erstellung und den Betrieb von Gemeinschaftsantennenanlagen für Fernsehen und UKW der Munizipalgemeinde Märstetten vom 27. Februar 1974 ausser Kraft gesetzt.

Das vorliegende Reglement über die Kabelverteilstanz-Anlage für die Einheitsgemeinde Märstetten wurde von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Märstetten am 04. November 1991 beschlossen.

Der Gemeindeammann

Martin Stuber

Der Gemeindegreiber

Jürg Wiget

Vom Gemeinderat Märstetten wurde dieses Reglement auf den 01. Januar 1992 in Kraft gesetzt.

Die neue Fassung des Art. 11 dieses Reglementes (Baukostenbeitrag und Anschlusskostenbeitrag) wurde von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Märstetten am 27. Februar 1996 beschlossen.

Vom Gemeinderat Märstetten wurde die neue Fassung des Art. 11 dieses Reglements auf den 01. April 1996 in Kraft gesetzt.